

Titel: Areal Pionierhaus; hier: Zuständigkeit der Bürgerschaft**Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Federführung: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum: 26.04.2016
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	09.06.2016	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, das Verfahren zur städtebaulichen Entwicklung des Areals „Pionierhaus“ (Ackerbürgerhaus Nr. 5) zwischen dem Knieperdamm, der Gerhart-Hauptmann-Straße und der Sarnowstraße gem. § 22 Kommunalverfassung MV an sich zu ziehen.

Begründung:

Das Areal „Pionierhaus“ (Ackerbürgerhaus Nr. 5) zwischen dem Knieperdamm, der Gerhart-Hauptmann-Straße und der Sarnowstraße ist eine Fläche in exponierter Lage mit einer besonderen städtebaulichen Bedeutung.

Neben der Frage der Erhaltung des denkmalgeschützten Gebäudebestandes sind Fragen der Erhaltung des öffentlich zugänglichen Parks und die städtebaulich sensible Entwicklung des Areals von besonderer Bedeutung.

Konkreter formuliert: Es handelt sich um ein Baugenehmigungsverfahren gem. § 34 BauGB (Innenbereich). Hierbei ist es von grundsätzlicher Bedeutung und stellt auch eine wichtige Angelegenheit gem. § 22 KV M-V dar, über die wesentlichen Parameter seitens der Bürgerschaft zu entscheiden. Zwar stellt das Baugenehmigungsverfahren ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar, aber auch hier kann die Bürgerschaft unter den o.g.

Voraussetzungen das Verfahren in den wesentlichen Vorgaben an sich ziehen.

Dies betrifft z.B. Auflagen in der Baugenehmigung über die folgenden Einzelheiten:

- Parkerhaltung.
- Zufahrt(en), Erschließung und ggf. Parkplätze.
- Fragen der Erhaltung und Integration von Gebäudeteilen im Äußeren wie im Inneren des heutigen Gebäudes, sowie Rahmenbedingungen der Gestaltung evtl. erforderlicher Neubauten.

Es ist daher angemessen, dass die Bürgerschaft das Verfahren an sich zieht.